

Chronisch krank – was leisten die Sozialversicherungen?

Leitfaden 2023



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro

LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
LEGA POLMONARE SVIZZERA
LIA PULMONARA SVIZRA



diabetesschweiz
diabètesuisse
diabetesvizzera



Schweizerische Herzstiftung
Fondation Suisse de Cardiologie
Fondazione Svizzera di Cardiologia



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

Merkblatt Sozialversicherungsleitfaden: Änderungen 2023

AHV und IV

Die Alters- und Hinterlassenen- (AHV) und die Invalidenrente (IV) von Personen mit vollständiger Beitragsdauer steigen um 30 bis 60 Franken. Die volle AHV-Mindestrente steigt somit auf 1225 Franken pro Monat, die Maximalrente auf 2450 Franken pro Monat. Bei Ehepaaren wird der Plafond von 3585 auf 3675 Franken angehoben.

Adoptionsurlaub

Erwerbstätige Adoptionse Eltern haben neu einen Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub, der über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert wird. Bei der Aufnahme zur Adoption muss das Kind allerdings jünger als vier Jahre sein.

Renten für Witwer

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 11.10.2022, welches die Ungleichheit von Witwen- und Witwerrenten durch das AHV-Gesetz beanstandete, wurde eine Übergangsregelung eingeführt: Der Anspruch auf die Witwerrente endet für neue Witwer nicht mehr, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat.

Weil das Urteil nicht auf geschiedene Männer angewandt werden kann, endet bei geschiedenen Männern der Anspruch auf eine Witwerrente weiterhin, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Um eine solche Diskriminierung künftig zu vermeiden, muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geändert werden.

Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag, Assistenzbeitrag

Die Ansätze der Entschädigungen wurden leicht erhöht.

Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung

Autologe Hämatopoïetische Stammzell-Transplantation: In Evaluation ist die Stammzell-Transplantation beim Ewing-Sarkom, beim Weichteilsarkom und beim Wilms-Tumor. Auf die bisherige Voraussetzung der Durchführung «im Rahmen von klinischen Studien» wird künftig verzichtet, da diese mangels laufender Studien nicht erfüllbar ist.

Im Rahmen von prospektiven kontrollierten klinischen Studien besteht eine Leistungspflicht für die autologe hämatopoïetischen Stammzell-Transplantation beispielsweise auch bei Diabetes mellitus, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen gemäss Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) erfüllt sind.

CAR-T-Zell-Therapie: Ab 1. Juli 2022 wurden die CAR-T-Produkte in Anhang 1 KLV mit Brexucabtagene Autoleucel erweitert. Die Evaluation der Leistungspflicht der CAR-T-Zell-Therapien Tisagenlecleucel bei DLBCL und B-ALL sowie Axicabtagene-Ciloleucel bei DLBCL und PMBCL wird bis Ende 2024 verlängert.

Medizinische Fusspflege: Der Sozialversicherungsleitfaden wurde mit dem Kapitel zur medizinischen Fusspflege bei Diabetes mellitus ergänzt.

Leistungen der Mittel und Gegenständeliste (MiGeL)

Pauschale für Insulinpumpe:

Die Krankenversicherung übernimmt die Pauschale für die Insulinpumpe (MiGeL 03.02.01.00.2) inkl. Zubehör und Verbrauchsmaterial bei Diabetes mellitus Typ 1 mit labilem Diabetes und / oder wenn die Einstellung auch mit der Methode der Mehrfachinjektionen medizinisch unbefriedigend ist. Die Indikationen des Pumpeneinsatzes und Betreuung des Patienten/der Patientin muss durch einen Facharzt und Fachärztinnen für Endokrinologie/Diabetologie oder durch ein qualifiziertes Zentrum mit mindestens einem Facharzt/einer Fachärztin für Endokrinologie/Diabetologie erfolgen (Die Leistungspflicht wurde neu in den Sozialversicherungsleitfaden aufgenommen, bestand aber bereits 2022).

Kontinuierliches Glukosemonitoring (CGM) System mit Alarmfunktion:

Limitation: Bei insulinbehandelten Patienten mit einem HbA1C-Wert gleich oder höher als 8 % und/oder bei schwerer Hypoglykämie, Grad II oder III oder bei schweren Formen von Brittle-Diabetes mit bereits erfolgter Notfallkonsultation und/oder Hospitalisation. Kostenübernahme erfolgt nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Eine Verschreibung darf nur durch Fachärzte und Fachärztinnen für Endokrinologie / Diabetologie, die Erfahrung in der Anwendung der

CGM-Technologie nachweisen können, erfolgen (Die Leistungspflicht wurde neu in den Sozialversicherungsleitfaden aufgenommen, bestand aber bereits 2022).

Sensor-basiertes Glukose Monitoring System mit vorkalibrierten Sensoren und Wertabfrage: wird übernommen, sofern die Verordnung nur durch Fachärzte und Fachärztinnen für Endokrinologie / Diabetologie erfolgt. Nur für Personen mit Diabetes mellitus unter einer intensivierten Insulintherapie (Die Leistungspflicht wurde neu in den Sozialversicherungsleitfaden aufgenommen, bestand aber bereits 2022).

Ergänzungsleistungen

Anerkannte Ausgaben:

Die Ansätze für den **allgemeinen Lebensbedarf** wurden erhöht:

Dieser beträgt bei Alleinstehenden nun Fr. 20 100.– pro Jahr und bei Verheirateten Fr. 30 150.– pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für welches die Eltern eine Kinderrente der AHV/IV erhalten. Die Beträge für die Kinder werden abgestuft nach dem Alter und der Anzahl der Kinder:

bis 11 Jahre: 1. Kind: Fr. 7380.–; 2. Kind: Fr.6150.–; 3. Kind: Fr.5125.–;

4. Kind: Fr. 4270.–; ab 5. Kind je Fr. 3560.–.

ab 11 Jahre: 1. und 2. Kind: je Fr. 10 515.–; 3. und 4. Kind: je Fr. 7010.–;

ab 5. Kind: je Fr. 3505.–.

Der **maximal anrechenbare Bruttomietzins** wurde erhöht. Er hängt von der Haushaltgrösse (Anzahl Personen, Verhältnis der Personen untereinander) und der Wohnregion (Grosszentrum, Stadt, Land) ab (sog. Mietzinsmaxima). Je nach Region beläuft sich der monatlich maximal anrechenbare Bruttomietzinsanteil nun auf Fr. 867.50.–, Fr. 842.50 oder Fr. 782.50.–.

Anrechenbare Einnahmen:

Das zumutbare Erwerbseinkommen, welches Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Teilrente angerechnet wird, wenn sie nicht den Nachweis erbringen können, dass sie trotz intensiven Bemühungen keine Stelle finden können, wurde erhöht.

Berufliche Vorsorge

Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt neu 22 050 Franken. Die übrigen **Grenzbeträge** wurden ebenfalls erhöht.

Erbrechtsrevision:

- Auf die 2. Säule hat die Erbrechtsrevision keine Auswirkung: Leistungen der obligatorischen wie überobligatorischen beruflichen Vorsorge fallen weiterhin weder in den Nachlass noch unterliegen sie der Herabsetzung.
- Die Erbrechtsrevision stellt klar, dass Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge bei Bankstiftungen nicht zum Nachlass zählen, was bisher umstritten war. Somit gehören Guthaben der Säule 3a bei beiden anerkannten Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge (Konten und Policen) explizit nicht zur Erbmasse. Die Ansprüche aus der Säule 3a unterliegen aber der Herabsetzung und werden der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet.

Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und **Tunesien** ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Es koordiniert die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung. Staatsangehörige von Tunesien können ab diesem Zeitpunkt Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) beziehen, wenn sie ausserhalb der Schweiz (z. B. in Tunesien) wohnen.